



KUNDMACHUNGEN aus dem Bereich RAUMORDNUNG

- **Änderung Flächenwidmungsplan – „neuer Sportplatz“**

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der **Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke 4487/1, 4486/2, 4489/1, 4490/1 sowie einer Teilfläche aus Grundstück 4490/2, alle KG Obertrum und Teilfläche aus 412/2 KG Schönstraß (Sportplatz)** vier Wochen lang, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung, im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§17 a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde auf.

- **Bebauungsplan Bischelsroid, Teil des Grundstückes 1679/1**

1. Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl Nr. 44/98 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf des **Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich eines Teilstückes des Grundstückes 1679/1 KG Obertrum** vier Wochen lang im Marktgemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Der Bürgermeister

Ing. Simon Wallner